

Verkündungsblatt 5|2021

Ausgabedatum 09.04.2021

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen Seite 2

Änderung der Gemeinsamen Praktikumsordnung vom 12.12.2013 für die Studiengänge Maschinenbau, Nachhaltige Ingenieurwissenschaft, Elektrotechnik und Informationstechnik, Mechatronik, Mechatronik und Robotik, Produktion und Logistik, Optische Technologien, Nanotechnologie, Energietechnik, Biomedizintechnik, Wirtschaftsingenieur mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 5

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Dekan der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06.04.2021 in Eilkompetenz die Änderung folgender Ordnung beschlossen. Der Präsident hat die Änderung in Eilkompetenz am 08.04.2021 genehmigt.

Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen

§1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Fakultät für Mathematik und Physik werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

§2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen:

Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehendem Absatz erreicht, so lautet die Note

- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
- 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
- 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,
- 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
- 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
- 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
- 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
- 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
- 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,
- 4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 4

Aufsichtsprüfungen als elektronische Fernprüfung

- (1) Aufsichtsprüfungen können als elektronische Fernprüfung angeboten werden. Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Konzeption einer Aufsichtsprüfung als elektronische Fernprüfung ist in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Ein Zeitraum von zwei Wochen sollte nicht unterschritten werden.
- (2) Die Studierenden sind darüber zu informieren und
 - a. über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3
 - b. über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 Satz 1 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c. über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen. Für die zur Durchführung der mündlichen oder praxisorientierten elektronischen Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt dieser Absatz entsprechend.
- (4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 4. eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (6) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Fernprüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. Bei den elektronischen Fernprüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht werden ist. Sofern eine solche Erklärung verlangt wird und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.

- (7) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (8) Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Prüfung – im Allgemeinen in Präsenz - als Alternative angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist. Wird eine Aufsichtsarbeit als Fernprüfung angeboten, ist festzustellen, ob und für wie viele Studierende eine nichtelektronische Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die Hochschule Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Kriterium für die Auswahl ist vorrangig der Studienfortschritt, wobei ein zeitnah bevorstehender Studienabschluss und die Anzahl der absolvierten Semester im Studiengang sowie zu berücksichtigende Nachteilsausgleiche maßgeblich sein sollen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden. Die Studierenden können ihr Wahlrecht bei allen weiteren Prüfungsversuchen erneut ausüben.
- (9) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. Die Rechte aus Absatz 8 bleiben unberührt.

§5

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotions- und Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik erfasst.

§6

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

§7

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§8

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§9

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 29. April 2021.

Die Fakultäten für Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik, Mathematik und Physik haben am 09.12.20, 14.12.20, 03.02.21, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät am 01.02.21 und die Naturwissenschaftliche Fakultät am 25.11.20 folgende Änderung der Gemeinsamen Praktikumsordnung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung der nachstehenden gemeinsamen Praktikumsordnung vom 12.12.2013 für die Studiengänge Maschinenbau, Nachhaltige Ingenieurwissenschaft, Elektrotechnik und Informationstechnik, Mechatronik, Mechatronik und Robotik, Produktion und Logistik, Optische Technologien, Nanotechnologie, Energietechnik, Biomedizintechnik und Wirtschaftsingenieur mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science am 31.03.2021 genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.04.2021 in Kraft.

**Änderung der Gemeinsamen Praktikumsordnung vom 12.12.2013 für die
Studiengänge Maschinenbau, Nachhaltige Ingenieurwissenschaft, Elektrotechnik
und Informationstechnik, Mechatronik, Mechatronik und Robotik, Produktion und Logistik,
Optische Technologien, Nanotechnologie, Energietechnik, Biomedizintechnik, Wirtschaftsingenieur
mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Gemeinsame Praktikumsordnung erlassen:

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben des Praktikantenamtes
- § 3 Zweck des Praktikums
- § 4 Gliederung des Praktikums
 - § 4.1 Gesamtumfang
 - § 4.2 Vorpraktikum
 - § 4.2.1 Zielsetzung und Merkmale
 - § 4.2.2 Gliederung des Vorpraktikums
 - § 4.2.3 Anerkennung, Nachweis und zeitliche Eingliederung des Vorpraktikums
 - § 4.3 Fachpraktikum
 - § 4.3.1 Zielsetzung und Merkmale
 - § 4.3.2 Gliederung des Fachpraktikums
 - § 4.3.3 Anerkennung, Nachweis und zeitliche Eingliederung des Fachpraktikums
- § 5 Betriebe für das Praktikum
- § 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
 - § 6.1 Berufsausbildung zur Fachkraft
 - § 6.2 Berufstätigkeit in der Anstellung als Ingenieurin bzw. Ingenieur
 - § 6.3 Erwerbstätigkeit vor und während des Studiums
 - § 6.4 Anerkannte Praktika im gleichen Studiengang an deutschen Hochschulen
 - § 6.5 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung
 - § 6.6 Technische Ausbildung und Diensttätigkeiten bei der Bundeswehr
 - § 6.7 Technische Ausbildung im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Jahr
 - § 6.8 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen
 - § 6.9 Ausnahmeregelungen

§ 7 Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten

§ 8 Zeugnisse über Praktikumsabschnitte

§ 9 Praktikum im Ausland

§ 10 Anerkennungsverfahren

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Tabelle A1: Erfahrungen und Tätigkeitsbereiche im Vorpraktikum

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Praktikumsordnung regelt auf Grundlage der Prüfungs- beziehungsweise Zugangs- und Zulassungsordnungen der genannten Studiengänge das Verfahren zur Durchführung und Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten. ²Die Gesamtheit berufspraktischer Tätigkeiten wird im Folgenden als „das Praktikum“ bezeichnet.

§ 2 Aufgaben des Praktikantenamtes

- (1) Die Anerkennung des Praktikums für die Studiengänge Maschinenbau, Nachhaltige Ingenieurwissenschaft, Elektrotechnik und Informationstechnik, Mechatronik, Mechatronik und Robotik, Produktion und Logistik, Optische Technologien, Nanotechnologie, Energietechnik, Biomedizintechnik und Wirtschaftsingenieur erfolgt durch das gemeinsame Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik nach dem in dieser Praktikumsordnung festgelegten Verfahren.
- (2) ¹Darüber hinaus berät das Praktikantenamt im Vorfeld in allen Fragen zur Planung und Durchführung des Praktikums. ²Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung des Praktikums zu vermeiden, empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

§ 3 Zweck des Praktikums

- (1) Im Praktikum sollen die Studierenden allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, die für den Berufseintritt und die erste Orientierung in der späteren Berufstätigkeit bedeutsam sind und nur in einem typischen betrieblichen Umfeld von einschlägig Berufstätigen gewonnen werden können.
- (2) ¹Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. ²Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kennenlernen.
- (3) Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden im Vorpraktikum schon vor Studienbeginn erste praktische Erfahrungen in der industriellen Fertigung erwerben.
- (4) Als Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und Studienschwerpunktbildung dient das Vorpraktikum vornehmlich dann, wenn schon früh im Studium in mehreren kürzeren Abschnitten eine größere Zahl von signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kennen gelernt wird.
- (5) Im Verlauf des Studiums soll das Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang produktiv anzuwenden.
- (6) Als Vertiefung erworbener Studienkenntnisse, berufsüberleitend und als Hilfe bei Entscheidungen im Rahmen des Berufseintritts dient das Fachpraktikum vornehmlich dann, wenn das gesamte Fachpraktikum oder ein großer Teil davon zeitlich relativ spät durchgeführt wird.
- (7) Durch den Gestaltungsspielraum bei der Durchführung des Praktikums können unterschiedliche Schwerpunkte in der Zielsetzung des Praktikums betont werden.

§ 4 Gliederung des Praktikums

§ 4.1 Gesamtumfang

- (1) ¹Das Praktikum ist bezüglich seiner fachlichen Ausrichtung aufgeteilt in das sogenannte Vorpraktikum und das Fachpraktikum. ²Für die Anerkennung als Vorpraktikum beziehungsweise als Fachpraktikum müssen Praktikumstätigkeiten die in §§ 4.2 beziehungsweise 4.3 benannten Bedingungen erfüllen. ³Im

Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikumstätigkeit frei gestaltet werden. ⁴Innerhalb der jeweils gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Betriebes möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.

- (2) ¹Eine Praktikumswoche entspricht bei einer Vollzeitbeschäftigung der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. ²Bei einer Teilzeitbeschäftigung werden kumulierte 40 Stunden (60 Minuten) als eine Praktikumswoche gewertet. ³Gleiches gilt für Ersatzzeiten unter § 6.
- (3) ¹Gesetzliche Feiertage müssen nicht nachgearbeitet werden. ²Fehltage, die durch Krankheit, Urlaub, Brücken- und Klausurtag oder persönliche Gründe entstanden sind, müssen nachgeholt werden. ³Gegebenenfalls sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.
- (4) ¹Studierende, die ein Praktikum absolvieren, sind nicht berufsschulpflichtig. ²Eine freiwillige Teilnahme an betriebsinternem Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.
- (5) ¹Die jeweils vorgeschriebene Wochenzahl ist als Minimum zu betrachten. ²Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikumstätigkeiten durchzuführen.

§ 4.2 Vorpraktikum

§ 4.2.1 Zielsetzung und Merkmale

- (1) ¹Das Vorpraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der industriellen und gewerblichen Fertigung. ²Hiervon sind reine Bürotätigkeiten ausgenommen. ³Eingegliedert in ein Arbeitsumfeld von Auszubildenden, Fachkräften und technischem Personal mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter sollen verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und Fertigungseinrichtungen sowie betriebstechnische Abläufe kennengelernt werden.
- (2) ¹Das Vorpraktikum soll nach einem vorab geplanten Ausbildungsprogramm unter fachkundiger Anleitung durchgeführt werden. ²Ein produktiver Einsatz von Studierenden, die ein Praktikum absolvieren, soll nur zu dem Zweck erfolgen, ausgewählte Tätigkeiten realistisch kennenlernen zu können und deshalb auf einen dafür jeweils angemessenen Umfang begrenzt bleiben. ³Andererseits sollen die Studierenden aber auch nicht nur in einem reinen Ausbildungsumfeld tätig sein, sondern auch betriebstechnische Abläufe in produktiver Umgebung kennenlernen.
- (3) ¹Das Vorpraktikum verlangt keine Vorkenntnisse aus dem Studium und soll deswegen vor Studienbeginn abgeleistet werden.

§ 4.2.2 Gliederung des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum ist fachlich gegliedert in Erfahrungs- und Tätigkeitsbereiche, die sich jeweils auf den fachspezifischen Hintergrund beziehen (siehe Tabelle A1).

§ 4.2.3 Anerkennung, Nachweis und zeitliche Eingliederung des Vorpraktikums

- (1) Für die vollständige Anerkennung muss das Vorpraktikum die in Tabelle A1 genannten Bedingungen erfüllen.
- (2) Bei gemischter Tätigkeit innerhalb einer Arbeitswoche ist diese nach dem überwiegenden Anteil jeweils einem einzelnen Tätigkeitsbereich zuzuordnen.
- (3) Der Nachweis der Anerkennung des Vorpraktikums muss innerhalb einer Frist, die in der Prüfungsordnung bzw. Zugangs- und Zulassungsordnung des jeweiligen Studienganges geregelt ist, dem Prüfungsamt vorliegen.
- (4) ¹Da das Vorpraktikum schon vor Studienbeginn abgeleistet werden soll, werden dafür im Studium keine Leistungspunkte (LP) vergeben und es sind im Rahmen der Regelstudienzeit auch keine besonderen Zeitabschnitte zur Nachholung eines nicht schon vor Studienbeginn abgeleisteten Vorpraktikums vorgesehen. ²Gegebenenfalls müssen betroffene Studierende die Nachholung des Vorpraktikums individuell in ihren Studienablauf einplanen.
- (5) Das Verfahren der Anerkennung regelt § 10 dieser Praktikumsordnung.

§ 4.3 Fachpraktikum

§ 4.3.1 Zielsetzung und Merkmale

- (1) ¹Das Fachpraktikum dient dem Erwerb von Erfahrungen in typischen Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen des jeweiligen Studienganges in der beruflichen Praxis. ²Es ist gekennzeichnet durch die Eingliederung der Studierenden in ein Arbeitsumfeld von Ingenieurinnen und Ingenieuren oder Personen entsprechender Qualifikation mit überwiegend entwickelnden, planenden oder lenkenden Tätigkeiten.
- (2) ¹Die Studierenden sollen im Fachpraktikum möglichst weitgehend und aktiv beitragend integriert werden in die typische „Tagesarbeit“ ihres jeweiligen Arbeitsumfeldes. ²Dadurch sollen sie in engem Kontakt typische Aufgaben und Arbeitsweisen im Beruf stehender Ingenieurinnen und Ingenieure ihrer jeweiligen Fachrichtungen kennenlernen und beobachten können.
- (3) Insofern soll sich der Tätigkeitscharakter im Fachpraktikum signifikant von der Durchführung einer Studien- oder Abschlussarbeit in einem Betrieb unterscheiden, die zwar auch unter betrieblichen Bedingungen stattfindet, bei der aber die eigenständige und abgeschlossene Bearbeitung eines bestimmten Themas im Vordergrund steht.

§ 4.3.2 Gliederung des Fachpraktikums

- (1) ¹Diese Praktikumsordnung schreibt für das Fachpraktikum keine bestimmten Tätigkeitsbereiche vor. ²Die fachliche Eignung eines beabsichtigten Tätigkeitsbereiches ergibt sich prinzipiell allein aus der Erfüllung der in § 4.3.1 genannten allgemeinen Zielsetzung und Merkmale sowie der Eignung des jeweiligen Betriebes gemäß § 5.
- (2) ¹In diesem Rahmen können und sollen die Studierenden die fachliche Orientierung ihres Fachpraktikums durchaus auch ihren persönlichen Studienschwerpunkten und Berufszielen anpassen. ²In allen Zweifelsfällen über die Anerkennungsfähigkeit einer beabsichtigten, eventuell spezielleren oder eher untypischen Praktikums-tätigkeit empfiehlt sich jedoch dringend vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt. ³In jedem Fall muss das Fachpraktikum aber nachweislich eine gewisse Breite und Vielfalt von typischer Ingenieur-tätigkeit abdecken. ⁴Für diesen Nachweis muss mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllt werden:
 - (3) Verschiedene Unternehmen:
¹Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt in getrennten Abschnitten in mindestens zwei räumlich getrennten und organisatorisch voneinander unabhängigen Unternehmen. ²Hierbei ist die Beschäftigung in einem ähnlichen Tätigkeits- und Aufgabenspektrum in den unterschiedlichen Unternehmen zulässig.
 - (4) Verschiedene Abteilungen im gleichen Unternehmen:
Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt zwar in ein und demselben Unternehmen, dort aber in mindestens zwei klar voneinander abgegrenzten Abschnitten mit Eingliederung der Studierenden in verschiedenen Organisationseinheiten, die signifikant unterschiedliche Tätigkeits- und Aufgabenspektren bearbeiten.
- (5) Interdisziplinäre Praktikums-tätigkeit, abteilungsübergreifend im gleichen Unternehmen:
¹Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt zwar in ein und demselben Unternehmen und in organisatorischer Einbindung in ein und dieselbe Organisationseinheit, aber die Studierenden sind während Ihrer Tätigkeit an abteilungsübergreifenden unterschiedlichen Aufgaben beteiligt. ²Dies ist im Bericht ausführlich darzustellen.

§ 4.3.3 Anerkennung, Nachweis und zeitliche Eingliederung des Fachpraktikums

- (1) ¹Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum die allgemeinen Merkmale zur Zielsetzung und Durchführung gemäß § 4.3.1 sowie mindestens eines der Gliederungsmerkmale gemäß § 4.3.2 erfüllen. ²Die Erfüllung dieser Anforderungen muss (insbesondere zur Anerkennung einer interdisziplinären Praktikums-tätigkeit) durch entsprechende Aussagen des betreffenden Praktikumszeugnisses belegt und im zugehörigen Praktikumsbericht deutlich gemacht werden.
- (2) Der Nachweis der Anerkennung des Praktikums muss innerhalb einer Frist, die in der Prüfungsordnung bzw. Zugangs- und Zulassungsordnung des jeweiligen Studienganges geregelt ist, dem Prüfungsamt vorliegen.

- (3) Zum Verfahren der Anerkennung vom abgeleisteten Fachpraktikum siehe § 10 dieser Praktikumsordnung.

§ 5 Betriebe für das Praktikum

- (1) ¹Das Praktikum ist ein wesentlicher Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. ²Betriebe, die Praktikumsplätze anbieten, sollen sich dieser Zielsetzung bewusst sein und ihr durch entsprechende Betreuung der Studierenden gerecht werden.
- (2) ¹Die im Vorpraktikum und im Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren oder großen Industriebetrieben in den Branchen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik erworben werden, aber auch in anderen Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben. ²Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind jedoch Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors sowie Institute der Hochschulen und Universitäten. ³Für das Vorpraktikum können auch produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein.
- (3) ¹Im Vorpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein. ²Die Praktikumsstätigkeit muss von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden.
- (4) Für Teilabschnitte des Fachpraktikums können auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen geeignet sein.
- (5) Im Fachpraktikum muss die Betreuung der Praktikumsstätigkeit durch Ingenieurinnen und Ingenieure im Fachgebiet der jeweiligen Praktikumsstätigkeit erfolgen.
- (6) ¹Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikumsstellen. ²Die Suche nach geeigneten Praktikumsstellen obliegt alleine den Studierenden.
- (7) ¹Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums. ²Hierzu ist in jedem Fall im Vorfeld eine genaue Abklärung des vorgesehenen Praktikumsablaufs mit dem Betrieb erforderlich. ³Die Studierenden dürfen keinesfalls davon ausgehen, dass allein mit der Zusage eines Praktikumsplatzes durch einen Betrieb automatisch auch die Durchführung des Praktikums gemäß den hier festgelegten Anforderungen gesichert ist.
- (8) Zur Vermeidung von späteren Schwierigkeiten mit der Anerkennung sollte in Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt gehalten werden.

§ 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

§ 6.1 Berufsausbildung zur Fachkraft

¹Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) werden bis zu 100% auf Vor- und Fachpraktikum angerechnet soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. ²Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie gegebenenfalls der durchlaufene Ausbildungsplan.

§ 6.2 Berufstätigkeit in der Anstellung als Ingenieurin bzw. Ingenieur

¹Einschlägige praktische Berufstätigkeiten in der Anstellung als Ingenieurin beziehungsweise Ingenieur werden mit bis zu 50% ihrer tatsächlichen zeitlichen Dauer angerechnet. ²Erforderlich sind entsprechende Betriebszeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen sowie ein Nachweis über den Hochschulabschluss.

§ 6.3 Erwerbstätigkeit vor und während des Studiums

¹Kurzzeitige, primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten vor und während des Studiums, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikumsstätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung geeignet sind, können als Ersatzzeiten angerechnet werden. ²Bis zu 20% der Gesamtpraktikumszeit dürfen durch eine Erwerbstätigkeit ersetzt werden. ³Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung angefertigte Berichte.

§ 6.4 Anerkannte Praktika an deutschen Hochschulen

¹An deutschen Hochschulen bereits anerkannte Praktika in technischen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. ²Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise der Hochschule und gegebenenfalls Berichte sowie Betriebszeugnisse.

§ 6.5 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

- (1) ¹Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an beruflichen Gymnasien mit der Ausrichtung Technik, an Technikerschulen, an anderen entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik können als Ersatzzeiten angerechnet werden. ²Bis zu 50% des Vorpraktikums dürfen durch fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung ersetzt werden, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. ³Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, gegebenenfalls auch Ausbildungspläne der Schulen.
- (2) Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

§ 6.6 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

- (1) ¹Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, können als Ersatzzeiten angerechnet werden. ²Bis zu 50% des Vorpraktikums dürfen hierdurch ersetzt werden, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken.
- (2) Erforderlich sind entsprechende „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle.
- (3) Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und das Anfertigen von Berichten sind gemäß Erlass des Bundesministeriums für Verteidigung zulässig.

§ 6.7 Technische Ausbildung im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Jahr

¹Technische Ausbildungen im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Jahr können als Ersatzzeiten angerechnet werden. ²Bis zu 50% des Vorpraktikums dürfen durch diese Tätigkeiten ersetzt werden, soweit ihre Durchführung dieser Ordnung entspricht. ³Für die Anerkennung erforderlich ist eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

§ 6.8 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

- (1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an technischen Aus- und Weiterbildungskursen kann als Ersatzzeit angerechnet werden. ²Bis zu 50% des Vorpraktikums dürfen durch diese qualifizierten Fachkurse ersetzt werden, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen.
- (2) ¹Die Fachkurse dienen dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der industriellen und gewerblichen Fertigung. ²Hiervon sind reine Bürotätigkeiten ausgenommen. ³Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich eine vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. ⁴Für die Anerkennung sind eine Bescheinigung des Trägers über eine erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte ohne Unterschrift des Trägers erforderlich.

§ 6.9 Ausnahmeregelungen

Behinderte oder durch Krankheit stark eingeschränkte Studierende können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren, sofern es ihnen nachweislich nicht möglich ist, das Praktikum wie vorgesehen zu absolvieren.

§ 7 Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten

- (1) Über die gesamte Dauer der Praktikumstätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt vorzulegen.

- (2) ¹Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen eigenständig verfasst werden. ²Sie können Arbeitsabläufe, Einrichtungen, Werkzeuge oder Vergleichbares beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen. ³Geheimhaltungserklärungen oder Sperrvermerke werden nicht unterschrieben. ⁴Studierende haben die Berichterstattung auf den vom Betrieb freigegebenen Inhalten anzupassen.
- (3) ¹Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse wiedergeben. ²Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit wie Abschriften aus Fachkundebüchern, anderen Praktikumsberichten, Präsentationen oder Programmquellcodes werden nicht anerkannt. ³Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen Gebrauch zu machen. ⁴Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten oder ähnlichem soll verzichtet werden.
- (4) ¹Im Vorpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten verfasst werden. ²Hierfür eignen sich vorgedruckte Berichtshefte für die gewerbliche Ausbildung oder ähnliche Darstellungen.
- (5) ¹Im Fachpraktikum sollen keine Tagesaufzeichnungen, sondern zusammenfassende Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden. ²Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikums-tätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden. ³Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes beziehungsweise des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. ⁴Ein Gesamtbericht muss inklusive Bilder einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten pro Woche haben.
- (6) ¹Abgesehen von den in § 6 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden. ²Die Berichte müssen zur Abgabe zusammengeheftet sein.

§ 8 Zeugnisse über Praktikumsabschnitte

- (1) Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumsabschnitten ist neben den Berichten ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben.
- (2) Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:
- Unternehmen, gegebenenfalls Abteilung, Ort, Branche
 - Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin bzw. des Praktikanten
 - Beginn und Ende der Praktikums-tätigkeit
 - Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
 - Explizite Angabe der Anzahl der Fehltage gemäß dieser Ordnung, auch wenn keine Fehltage angefallen sind
- (3) Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikums-tätigkeit bezieht, wie durch die Überschrift „Praktikumszeugnis“ und/oder die Aussage, dass die Studierende beziehungsweise der Studierende als „Praktikantin“ beziehungsweise als „Praktikant“ tätig war.
- (4) Das Zeugnis soll auch eine Bewertung der Tätigkeit und der Berichtsheftführung enthalten.

§ 9 Praktikum im Ausland

- (1) ¹Die Durchführung von Praktikums-tätigkeiten teilweise oder gänzlich im Ausland ist zulässig und wird ausdrücklich empfohlen. ²Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.
- (2) ¹Bei einem Auslandspraktikum können das Zeugnis und der Bericht auch in englischer Sprache abgefasst sein. ²Falls das Zeugnis nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 10 Anerkennungsverfahren

- (1) Zur Beantragung der Anerkennung sind ein Praktikumsanerkennungsformular und die in § 6 aufgeführten Bescheinigungen vorzulegen.
- (2) ¹Im Praktikantenamt wird die Einhaltung der Anforderungen dieser Ordnung geprüft. ²Nach Prüfung bestätigt das Praktikantenamt die Anerkennung oder lädt in Zweifelsfällen zur Rücksprache ein.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Praktikumsordnung vom 12.12.2013 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.04.2021 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in die genannten Studiengänge eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Praktikumsordnung.
- (3) Praktikumszeiten sowie Tätigkeitsbereiche, die vor dem Inkrafttreten dieser geänderten Praktikumsordnung anerkannt wurden, werden berücksichtigt beziehungsweise übernommen.

A1: Erfahrungen und Tätigkeitsbereiche im Vorpraktikum	
Mindestens zwei verschiedene Bereiche nach Wahl	
<p>VP 1 Manuelle Tätigkeiten der industriellen Metall- und Kunststoffbearbeitung</p>	<p>Spanende Fertigungsverfahren Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Umformende Fertigungsverfahren Beispiele: Kaltverformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden, Umformende Fertigungsverfahren Beispiele: Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen Füge- und Trennverfahren Beispiele: Löten, Schweißen, Kleben, Brennschneiden</p>
<p>VP 2 Manuelle elektrotechnische und elektronische Tätigkeiten</p>	<p>Beispiele: Herstellung von Bauteilen, Baugruppen, Geräten und Anlagen der Elektrotechnik und Elektronik; Montage, Halbleiterfertigung, Wartung und Reparatur von elektrotechnischen und elektronischen Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen, Schaltschrankbau und Elektroinstallation</p>
<p>VP 3 Industrielle Fertigung mit Maschinen und Produktionsanlagen</p>	<p>Beispiele: CNC-Maschinen, Umformpressen, Laser</p>
<p>VP 4 Anlagenbetrieb</p>	<p>Beispiele: Aufbau, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Wartung und Reparatur von Maschinen und Anlagen im industriellen oder medizinischen Umfeld</p>
<p>VP 5 Mitwirkung bei Betriebsabläufen im Produktionsumfeld</p>	<p>Beispiele: Logistik (Wareneingangs- und ausgangskontrolle, Lagerbestandsüberwachung), Montage, Robotik, Peripherie (Bauteilreinigung, -befettung, -entgratung), Messtechnik (industriell oder medizinisch)</p>